

2. Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren
vom 08.10.2020

Der Ortsgemeinderat Spay hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in seiner öffentlichen Sitzung am 08.10.2020 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Die Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Spay vom 28.06.2013, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 12.12.2019, wird wie folgt geändert:

- 1) In der Anlage wird unter „I. Reihengrabstätten“ in der Ziffer 3. Buchstabe a) der Betrag von EUR 360,00 auf EUR 400,00 geändert.
- 2) In der Anlage wird unter „I. Reihengrabstätten“ in der Ziffer 3. Buchstabe b) der Betrag von EUR 360,00 auf EUR 400,00 geändert.
- 3) In der Anlage wird unter „III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten“ in der Ziffer 1. Buchstabe c) der Betrag von EUR 1.380,00 auf EUR 1.420,00 geändert.
- 4) In der Anlage wird unter „III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten“ in der Ziffer 2. Buchstabe c) der Betrag von EUR 710,00 auf EUR 750,00 geändert.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Spay, den 08.10.2020

Ortsgemeinde Spay

Peter Heil

Ortsbürgermeister

